

1977

Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 1977

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 77	Verordnung über die Einführung einer neuen Numerierung der Gefahrklassen bei der Beförderung gefährlicher Güter im internationalen Straßen- und Eisenbahnverkehr .....	569
23. 6. 77	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/77 — Zollabbau zum 1. Juli 1977) .....	571
3. 5. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art .....	575
11. 5. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe .....	575
18. 5. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit .....	577
25. 5. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Weitergeltung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968 in der Fassung der Verlängerung ....	577
31. 5. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur .....	578
7. 6. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe .....	578
7. 6. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe .....	580
7. 6. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe .....	581
7. 6. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe .....	583

**Verordnung  
über die Einführung einer neuen Numerierung der Gefahrklassen  
bei der Beförderung gefährlicher Güter  
im internationalen Straßen- und Eisenbahnverkehr**

Vom 22. Juni 1977

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489) und auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 26. April 1974 zu dem Zusatzübereinkommen vom 26. Februar 1966 zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr vom 25. Februar 1961 über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden sowie zu den Internationalen Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (BGBl. 1974 II S. 357) wird verordnet:

§ 1

Bei der Beförderung gefährlicher Güter gemäß

1. dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489) und seinen Anlagen A und B in der Fassung vom 29. Juli 1968 (Anlagenband zum Bundesgesetzblatt 1969 II Nr. 54), diese zuletzt geändert durch die 6. ADR-ÄnderungsV vom 22. September 1975 (BGBl. II S. 1357), und

2. der Internationalen Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) — Anlage I des Internationalen Übereinkommens vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr (BGBl. 1974 II S. 357, 456 in Verbindung mit dem Anlageband zum Bundesgesetzblatt 1967 Teil II Nr. 13) — in der Fassung des Protokolls I vom 9. November 1973 der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 7. Februar 1970 (BGBl. 1974 II S. 357, 557), geändert durch die RID-ÄnderungsV vom 22. September 1975 (BGBl. II S. 1381),

ist für die Bezeichnung der gefährlichen Güter ab 1. Juli 1977 zusätzlich zu oder anstelle der in den vorgenannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Numerierung der Gefahrklassen die aus der nachstehenden Gegenüberstellung ersichtliche neue Numerierung der Gefahrklassen zu verwenden:

Bisherige Numerierung der Gefahrklassen		Neue Numerierung der Gefahrklassen	
Ia	Explosive Stoffe und Gegenstände	1a	Explosive Stoffe und Gegenstände
Ib	Mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände	1b	Mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände
Ic	Zündwaren, Feuerwerkskörper und ähnliche Güter	1c	Zündwaren, Feuerwerkskörper und ähnliche Güter
Id	Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase	2	Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase
Ie	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln	4.3	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln
II	Selbstentzündliche Stoffe	4.2	Selbstentzündliche Stoffe
IIIa	Entzündbare flüssige Stoffe	3	Entzündbare flüssige Stoffe
IIIb	Entzündbare feste Stoffe	4.1	Entzündbare feste Stoffe
IIIc	Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe	5.1	Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe
IVa	Giftige Stoffe	6.1	Giftige Stoffe
IVb	Radioaktive Stoffe	7	Radioaktive Stoffe
V	Ätzende Stoffe	8	Ätzende Stoffe
VI	Ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe	6.2	Ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe
VII	Organische Peroxide	5.2	Organische Peroxide

## § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 Satz 2 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und Artikel 3 des in der Eingangsformel bezeichneten Gesetzes vom 26. April 1974 auch im Land Berlin.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Bonn, den 22. Juni 1977

Der Bundesminister für Verkehr  
Gscheidle

**Verordnung  
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs  
(Nr. 7/77 — Zollabbau zum 1. Juli 1977)**

**Vom 23. Juni 1977**

Auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Der Deutsche Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang „Zollsätze gegenüber Beitrittsländern“ wird gestrichen.
2. In Absatz 1 des Anhangs „Besondere Zollsätze gegenüber Österreich, Portugal, Schweden und der Schweiz-EGKS“ erhalten bei den in der Anlage 1 aufgeführten Tarifstellen (EGKS) die Spalten 2 (Zollsatz Österreich/Schweden) und 3 (Zollsatz Schweiz) die aus dieser Anlage ersichtliche Fassung.
3. Im Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber Norwegen-EGKS“ erhält bei den in der Anlage 2 aufgeführten Tarifstellen (EGKS) die Spalte 2 (Zollsatz) die aus dieser Anlage ersichtliche Fassung.
4. Im Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber Finnland-EGKS“ erhält bei den in der Anlage 3 aufgeführten Tarifstellen (EGKS) die Spalte 2 (Zollsatz) die aus dieser Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1977

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Hiehle

**Anlage 1**  
(zu § 1 Nr. 2)

Tarifstelle (EGKS)	Zollsatz		Tarifstelle (EGKS)	Zollsatz	
	Osterreich Schweden	Schweiz		Osterreich Schweden	Schweiz
1	2	3	1	2	3
27.01 A	frei	frei	B IV b) 1	frei	frei
B	frei	frei	B IV b) 2	frei	frei
73.01 A	frei	frei	B IV c)	frei	frei
B	frei	frei	B IV d)	frei	frei
C	frei	frei	B V a) 2	frei	frei
D II	frei	frei	73.15 A I b) 1		frei
73.02 A I	frei	frei	A I b) 2		frei
73.05 B	frei	frei	A III		frei
73.06	frei	frei	A IV		frei
73.07 A I	frei	frei	A V b) 1		frei
B I	frei	frei	A V b) 2		frei
73.08 A	frei	frei	A V d) 1 aa)		frei
B	frei	frei	A VI a)		frei
73.09	frei	frei	A VI c) 1 aa)		frei
73.10 A I	frei	frei	A VII a)		frei
A II	frei	frei	A VII b) 2		frei
A III	frei	frei	A VII c)		frei
D I a)	frei	frei	A VII d) 1		frei
73.11 A I	frei	frei	B I b) 1 bb)		frei
A IV a) 1	frei	frei	B I b) 2		frei
B	frei	frei	B III		frei
73.12 A	frei	frei	B IV		frei
B I	frei	frei	B V b) 1		frei
C III a)	frei	frei	B V b) 2		frei
C V a) 1	frei	frei	B V d) 1 aa)		frei
73.13 A I	frei	frei	B VI a)		frei
A II	frei	frei	B VI c) 1 aa)		frei
B I a)	frei	frei	B VII a) 1		frei
B I b)	frei	frei	B VII a) 2		frei
B II b)	frei	frei	B VII b) 1		frei
B II c)	frei	frei	B VII b) 2 bb)		frei
B III	frei	frei	B VII b) 3		frei
			B VII b) 4 aa)		frei
			73.16 A II a)	frei	frei
			A II b)	frei	frei
			B	frei	frei
			C	frei	frei
			D I	frei	frei

**Anlage 2**  
(zu § 1 Nr. 3)

Tarifstelle (EGKS)		Zollsatz	Tarifstelle (EGKS)		Zollsatz
1		2	1		2
27.01	A	frei		B IV c)	frei
	B	frei		B IV d)	frei
73.01	A	frei		B V a) 2	frei
	B	frei	73.15	A I b) 1	frei
	C	frei		A I b) 2	frei
	D II	frei		A III	frei
73.05	B	frei		A IV	frei
73.06		frei		A V b) 1	frei
73.07	A I	frei		A V b) 2	frei
	B I	frei		A V d) 1 aa)	frei
73.08	A	frei		A VI a)	frei
	B	frei		A VI c) 1 aa)	frei
73.09		frei		A VII a)	frei
73.10	A I	frei		A VII b) 2	frei
	A II	frei		A VII c)	frei
	A III	frei		A VII d) 1	frei
	D I a)	frei		B I b) 1 bb)	frei
73.11	A I	frei		B I b) 2	frei
	A IV a) 1	frei		B III	frei
	B	frei		B IV	frei
73.12	A	frei		B V b) 1	frei
	B I	frei		B V b) 2	frei
	C III a)	frei		B V d) 1 aa)	frei
	C V a) 1	frei		B VI a)	frei
73.13	A I	frei		B VI c) 1 aa)	frei
	A II	frei		B VII a) 1	frei
	B I a)	frei		B VII a) 2	frei
	B I b)	frei		B VII b) 1	frei
	B II b)	frei		B VII b) 2 bb)	frei
	B II c)	frei		B VII b) 3	frei
	B III	frei		B VII b) 4 aa)	frei
	B IV b) 1	frei	73.16	A II a)	frei
	B IV b) 2	frei		A II b)	frei
				B	frei
				C	frei
				D I	frei

**Anlage 3**  
(zu § 1 Nr. 4)

Tarifstelle (EGKS)		Zollsatz	Tarifstelle (EGKS)		Zollsatz
1		2	1		2
27.01 A		frei	B IV b) 1		frei
B		frei	B IV b) 2		frei
73.01 A		frei	B IV c)		frei
B		frei	B IV d)		frei
C		frei	B V a) 2		frei
D II		frei	73.15 A I b) 1		frei
73.02 A I		frei	A I b) 2		frei
73.05 B		frei	A III		frei
73.06		frei	A IV		frei
73.07 A I		frei	A V b) 1		frei
B I		frei	A V b) 2		frei
73.08 A		frei	A V d) 1 aa)		frei
B		frei	A VI a)		frei
73.09		frei	A VI c) 1 aa)		frei
73.10 A I		frei	A VII a)		frei
A II		frei	A VII b) 2		frei
A III		frei	A VII c)		frei
D I a)		frei	A VII d) 1		frei
73.11 A I		frei	B I b) 1 bb)		frei
A IV a) 1		frei	B I b) 2		frei
B		frei	B III		frei
73.12 A		frei	B IV		frei
B I		frei	B V b) 1		frei
C III a)		frei	B V b) 2		frei
C V a) 1		frei	B V d) 1 aa)		frei
73.13 A I		frei	B VI a)		frei
A II		frei	B VI c) 1 aa)		frei
B I a)		frei	B VII a) 1		frei
B I b)		frei	B VII a) 2		frei
B II b)		frei	B VII b) 1		frei
B II c)		frei	B VII b) 2 bb)		frei
B III		frei	B VII b) 3		frei
			B VII b) 4 aa)		frei
			73.16 A II a)		frei
			A II b)		frei
			B		frei
			C		frei
			D I		frei

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten  
in Bergwerken jeder Art**

**Vom 3. Mai 1977**

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 21. Juni 1935 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 45 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art (BGBl. 1954 II S. 624) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für die

Deutsche Demokratische  
Republik am 20. August 1976  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. November 1976 (BGBl. II S. 1947).

Bonn, den 3. Mai 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Hermes

Der Bundesminister  
für innerdeutsche Beziehungen  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Weichert

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania  
über Kapitalhilfe**

**Vom 11. Mai 1977**

In Dar es Salaam ist am 25. Februar 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 25. Februar 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Mai 1977

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

**Abkommen**  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania  
über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Vereinigten Republik Tansania —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Tansania beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben Wasserversorgung der Stadt Tanga ein zweites Darlehen bis zu 16 500 000,— DM (in Worten: Sechzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

**Artikel 2**

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

(1) Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Vereinigten Republik Tansania erhoben werden.

(2) Die Freistellung von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben bezieht sich auf den in Artikel 2 genannten Darlehensvertrag. Sie bezieht sich nicht auf irgend-

welche andere Tätigkeit, welche die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Vereinigten Republik Tansania bereits aufgenommen hat oder aufzunehmen gedenkt.

**Artikel 4**

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Tansania innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Dar es Salaam am 25. Februar 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
Vincent Albers

Für die Regierung  
der Vereinigten Republik Tansania  
E. A. Muldig



**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte  
für gleichwertige Arbeit**

**Vom 18. Mai 1977**

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 29. Juni 1951 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für die

Deutsche Demokratische  
Republik am 7. Mai 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. März 1977 (BGBl. II S. 338).

Bonn, den 18. Mai 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
van Well

Der Bundesminister  
für innerdeutsche Beziehungen  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Weichert

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls über die Weitergeltung  
des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968  
in der Fassung der Verlängerung**

**Vom 25. Mai 1977**

Das vom Internationalen Kaffeerat am 26. September 1974 mit EntschlieÙung Nr. 273 genehmigte Protokoll über die Weitergeltung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968 in der Fassung der Verlängerung (BGBl. 1975 II S. 1789) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 1 für

Angola am 30. September 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Juli 1976 (BGBl. II S. 1387).

Bonn, den 25. Mai 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation**  
**der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur**

**Vom 31. Mai 1977**

Die in London am 16. November 1945 unterzeichnete Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (BGBl. 1971 II S. 471) ist nach ihrem Artikel XV Abs. 3 für

Angola	am 9. November 1976
Komoren	am 22. März 1977

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. November 1976 (BGBl. II S. 1952).

Bonn, den 31. Mai 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung**  
**des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania**  
**über Kapitalhilfe**

**Vom 7. Juni 1977**

In Dar es Salaam ist am 21. Dezember 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 21. Dezember 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Juni 1977

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Vereinigten Republik Tansania —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Tansania beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung der Stadt Arusha“, ein Darlehen bis zu 3 100 000,— DM (in Worten: Drei Millionen einhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

### Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

### Artikel 3

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steu-

ern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Tansania erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Tansania innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Dar es Salaam am 21. Dezember 1976  
in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer  
Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich  
ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
Vincent Albers

Für die Regierung  
der Vereinigten Republik Tansania  
Malima

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania  
über Kapitalhilfe**

Vom 7. Juni 1977

In Dar es Salaam ist am 21. Dezember 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 21. Dezember 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Juni 1977

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania  
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Vereinigten Republik Tansania —  
im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,  
in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,  
im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,  
in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Tansania beizutragen —  
sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Tanzania Rural Development Bank“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 10 000 000,— DM (in Worten: Zehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Tansania erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen,

welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

**Artikel 6**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Tansania innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Dar es Salaam am 21. Dezember 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
Vincent Albers

Für die Regierung  
der Vereinigten Republik Tansania  
Malima

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania  
über Kapitalhilfe**

**Vom 7. Juni 1977**

In Dar es Salaam ist am 21. Dezember 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 21. Dezember 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Juni 1977

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania  
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Vereinigten Republik Tansania —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Tansania beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Tanzania Investment Bank“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 15 000 000,— DM (in Worten: Fünfzehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Tansania erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

**Artikel 6**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Tansania innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Dar es Salaam am 21. Dezember 1976  
in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer  
Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich  
ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland

Vincent A l b e r s

Für die Regierung  
der Vereinigten Republik Tansania

M a l i m a

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania  
über Kapitalhilfe**

**Vom 7. Juni 1977**

In Dar es Salaam ist am 21. Dezember 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 21. Dezember 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Juni 1977

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania  
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Vereinigten Republik Tansania —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Vereinigten Republik Tansania beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs, ein Darlehen bis zu 15 000 000,— DM (in Worten: Fünfzehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem Inkrafttreten des nach Artikel 2 abzuschließenden Darlehensvertrages abgeschlossen worden sind.

**Artikel 2**

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Tansania erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Dar-

lebensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

#### Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der

Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Tansania innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Dar es Salaam am 21. Dezember 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
Vincent Albers

Für die Regierung  
der Vereinigten Republik Tansania  
Malima

#### Anlage

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 21. Dezember 1976 bis zu 15 000 000,— DM (in Worten: Fünfzehn Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:

- a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
- b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
- c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
- d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
- e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Vereinigten Republik Tansania von Bedeutung sind,
- f) im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallende Kosten für Transport, Versicherung und Montage, auch wenn diese in Inlandswährung anfallen.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

#### Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.